

Inhalt: S. 1: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und über die Durchführung der Echten Bürgerbeteiligung für die Aufstellung des Bebauungsplans der Stadt Rehau für die 1. Änderung des Bebauungsplans nördlich der Friedhofgasse

## **Bekanntmachung**

### **des Aufstellungsbeschlusses und über die Durchführung der Echten Bürgerbeteiligung für die Aufstellung des Bebauungsplans der Stadt Rehau für die 1. Änderung des Bebauungsplans nördlich der Friedhofgasse**

Der Bau- und Umweltsenat der Stadt Rehau hat am 05.04.2022 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen und führt im Rahmen des § 13 Baugesetzbuch (BauGB) die Bauleitplanung im vereinfachten Verfahren durch. In diesem Verfahren wird nach § 13 BauGB keine Umweltprüfung durchgeführt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes liegt in der Zeit vom 19.04.2022 bis 20.05.2022 im Rathaus der Stadt Rehau, Martin-Luther-Straße 1, 95111 Rehau, Zimmer Nr. 202, 2. Stock, in der Zeit von

Montag – Freitag, außer Mittwoch	08.00 - 12.00 Uhr
Mittwoch	08.00 - 13.00 Uhr
Montag und Donnerstag	14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	14.00 - 18.00 Uhr

zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Der Entwurfsplan der Bauleitplanung mit Begründung kann auch auf der Internet-Homepage der Stadt Rehau eingesehen werden.

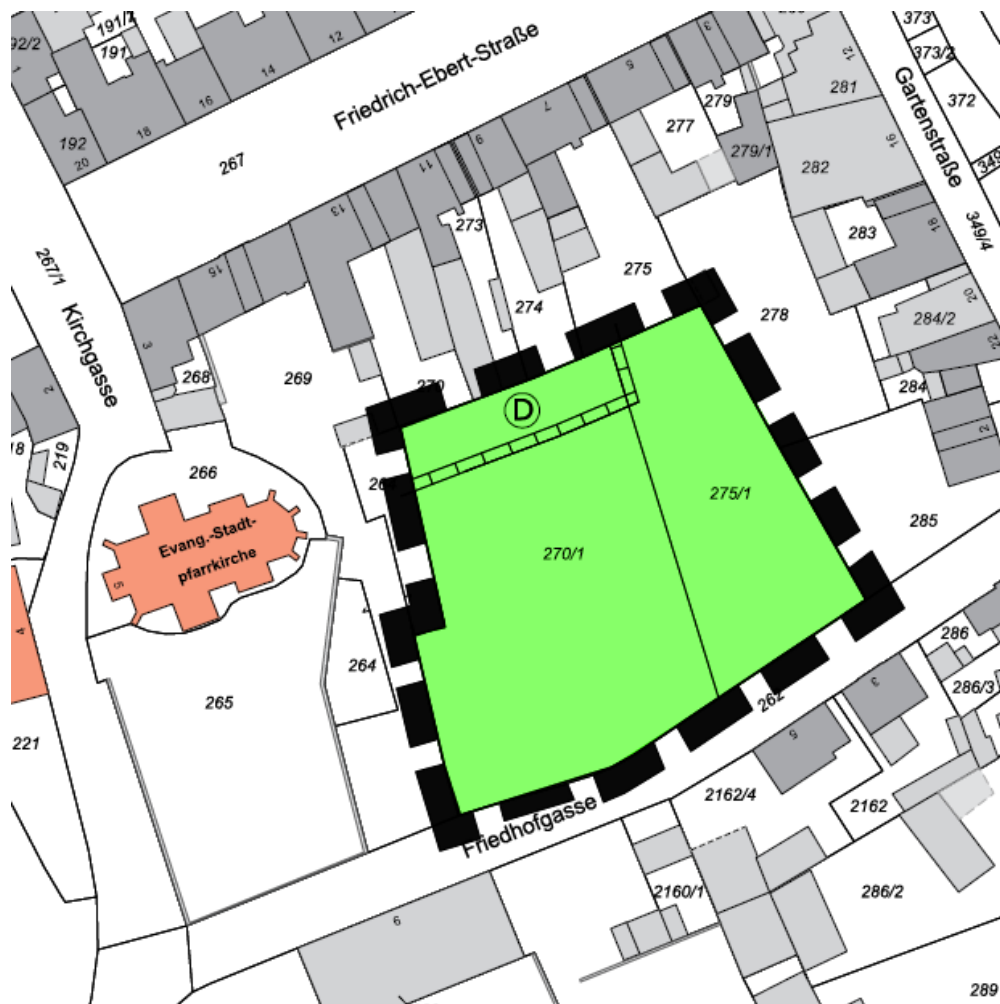
[https://www.stadt-rehau.de/sv\\_rehau/Rathaus/Bekanntmachungen/Bauleitplanung/](https://www.stadt-rehau.de/sv_rehau/Rathaus/Bekanntmachungen/Bauleitplanung/)

Stellungnahmen können auch per E-Mail an [bauamt@stadt-rehau.de](mailto:bauamt@stadt-rehau.de) unter dem Betreff „Bebauungsplan zur 1. Änderung des Bebauungsplans nördlich der Friedhofgasse“ gesendet werden.

Mit der Planung wird die bisher festgesetzte Art der Nutzung, Mischgebiet (MI) geändert und künftig als Art der Nutzung öffentliche Grünfläche festgesetzt.

Nach § 3 Abs. 2 BauGB besteht die Gelegenheit zur Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke und der wesentlichen Auswirkungen dieser Planung sowie die Möglichkeit zur Äußerung und Erörterung.

Es wird darauf hingewiesen, dass jedermann während der Auslegungsfrist Stellungnahmen abgeben kann und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und bei Aufstellung eines Bebauungsplans, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.



## ENTWURFSPLAN des Bebauungsplans für die 1. Änderung des Bebauungsplans nördlich der Friedhofgasse

Rehau, 07.04.2022  
gez.

Abraham  
1. Bürgermeister